

14



[Merkblatt
Live-Streaming von Gottesdiensten]

einfach & sicher

Datenschutz im Bistum Mainz

Merkblatt Live-Streaming von Gottesdiensten

Live-Streaming von Gottesdiensten und Datenschutz

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Live-Streaming von Gottesdiensten (datenschutzrechtlich) zulässig ist, gibt die Deutsche Bischofskonferenz auf ihrer FAQ-Website → <https://dbk.de/themen/kirche-staat-und-recht/datenschutz-faq/> in der Antwort zur Frage Nr. 15 wertvolle Hinweise:

„Im Zusammenhang mit Live-Streaming dürften vergleichbare Erwägungen wie bei der Fertigung und der Verbreitung von Fotos gelten. Live-Streaming-Beiträge, die durch klassische kirchliche Medienunternehmen erfolgen, dürften vom Presseprivileg des § 55 KDG gedeckt sein.

Ist die Anwendung von § 55 KDG zu verneinen, kann mit dem Instrument der Einwilligung gearbeitet werden. Dabei erscheint es vertretbar, über die Anwendung des § 8 Abs. 2 KDG zu einem Verzicht auf das Schriftlichkeitserfordernis zu gelangen.

Das setzt aber voraus, dass auf den Umstand der Übertragung an allen Eingängen zu der Veranstaltung gut sichtbar schriftlich hingewiesen wird und für Personen, die nicht abgebildet werden möchten, Übertragungsfreie Bereiche eingerichtet werden.

Hinsichtlich etwaiger im Altarraum eingesetzter Minderjähriger (z. B. Messdiener) dürfte, sofern diese das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einholung einer schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten aus Gründen des Minderjährigenschutzes geboten sein.

Bei der Kameraführung sollte darauf geachtet werden, dass nicht einzelne Besucher des Gottesdienstes im Fokus stehen. Dies gilt insbesondere für bestimmte höchstpersönliche Situationen (Kommunionempfang, inniges Gebet, sichtbare emotionale Reaktionen, etc.).

Als möglicherweise geeignetere Alternative zur Einwilligung bieten sich weitere Grundlagen einer rechtmäßigen Datenverarbeitung:

In Betracht kommt möglicherweise der Rechtfertigungsgrund des § 6 Abs. 1 lit. f) KDG: Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt. Angeführt werden können an dieser Stelle beispielsweise pastorale und seelsorgerliche Aufgaben.

Zulässig sein könnte das Live-Streaming auch aufgrund „berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten“ (§ 6 Abs. 1 lit. g) KDG). Das legitime Interesse eines kirchlichen Verantwortlichen an einem Live-Streaming wird man möglicherweise bejahen können. Ob die erforderliche Interessenabwägung zugunsten des Verantwortlichen ausfällt, hängt sicherlich nicht zuletzt von der ausreichenden Information der Gottesdienstbesucher bzw. der Veranstaltungsbesucher, der Kameraführung, der Zurverfügungstellung Übertragungsfreier Bereiche etc. ab.“

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass in Bezug auf die z. B. im Altarraum mitwirkenden Personen auch das Recht am eigenen Bild und damit insbesondere die §§ 22 und 23 des Kunst- und Urhebergesetzes (KUG) zu beachten sind (siehe hierzu auch die FAQ Nr. 14 auf der eingangs genannten Webseite der Deutschen Bischofskonferenz).

Unter welchen Voraussetzungen sind Anfertigung und Verbreitung (Veröffentlichung) von Fotos möglich?

„Fotos, auf denen Personen erkennbar sind, enthalten stets personenbezogene Daten. Dies gilt auch dann, wenn das Foto ohne Namen veröffentlicht wird, denn auch in diesem Fall ist die abgebildete Person – zumindest für einzelne Betrachter – identifizierbar.

4

Erfolgt die Anfertigung und die Verbreitung von Fotos durch eine natürliche Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, ist der Anwendungsbereich des KDG nicht eröffnet. Anderes gilt, wenn das Fotografieren oder die Verbreitung der Fotos im Rahmen der Tätigkeit eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters erfolgt.

Das KDG enthält – wie die EU-DSGVO – keine ausdrückliche Regelung für den Umgang mit Personenfotos. Beide gehen davon aus, dass die allgemeinen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausreichen, um Fragen rund um die Anfertigung und Verbreitung von Fotos zu beantworten.

Im Einzelnen:

Anfertigung (Erhebung und Speicherung) von Fotos:

Das Fotografieren als solches ist gemäß § 6 Abs. 1 KDG nur zulässig, wenn der Abgebildete eingewilligt hat oder einer der anderen Rechtfertigungsgründe des § 6 Abs. 1 KDG dies erlaubt (vgl. Frage 13). Mit Blick auf den organisatorischen Aufwand und die rechtlichen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung erscheint es vorzugswürdig, die Verarbeitung (hier die Anfertigung eines Fotos) – wenn möglich – auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt (vgl. § 6 Abs. 1 lit. f) KDG) oder auf eine Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG zu stützen.

Einwilligungen für Datenverarbeitungsmaßnahmen einzuholen, die bereits aufgrund einer anderen gesetzlichen Erlaubnis möglich sind, ist nicht zu empfehlen.

Zu den berechtigten Interessen im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. g) zählen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen. Gegen das berechtigte Interesse ist das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person im konkreten Einzelfall abzuwägen. Dabei gilt: Je intensiver der Eingriff in die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Person ist, desto stärker sind die Rechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Verbreitung/Übermittlung (Veröffentlichung) von Fotos:

Mit Blick auf die Verbreitung von Fotos durch Verbreitung/Übermittlung z. B. durch Veröffentlichung auf einer Webseite oder in Informationsbroschüren, besteht vielfach die Sorge, dass Fotos zukünftig nur noch mit Einwilligung aller abgebildeten Personen verbreitet werden dürfen. Dies ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend.

Vor Geltung der EU-DSGVO und des KDG wurde die Frage der Verbreitung von Fotos speziell durch §§ 22 und 23 Kunst- und Urhebergesetz (KUG) geregelt. Ob das KUG neben EU-DSGVO und KDG anwendbar bleibt, ist eine aktuell heftig diskutierte Rechtsfrage. Während das

Bundesinnenministerium die Auffassung vertritt, für die Veröffentlichung von Fotografien bleibe das KUG auch unter der ab dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung erhalten, haben sich die unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder noch nicht abschließend positioniert. Das OLG Köln hat in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 18. Juni 2018, AZ 15 W 27/18) den Standpunkt vertreten, dass Art. 85 EU-DSGVO zugunsten der Verarbeitung für journalistische Zwecke von der EU-DSGVO abweichende nationale Gesetze erlaubt; das KUG gelte damit weiter. Offen bleibt allerdings, was für die Verbreitung von Bildnissen im nicht-journalistischen Bereich gelten soll.

Nach § 22 KUG ist für die Verbreitung von Fotos eine Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Einwilligung bedeutet, dass die Zustimmung der abgebildeten Person vor Veröffentlichung eingeholt werden muss. Sollte die rechtzeitige Einholung der Einwilligung versäumt worden sein, liegt zwar ein Rechtsverstoß vor, nichtsdestotrotz kann die betroffene Person auch nachträglich noch um Zustimmung gebeten werden und kann diese Zustimmung auch nachträglich noch erfolgen.

Von der Grundregel des § 22 KUG enthält § 23 KUG diverse Ausnahmen: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, und Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sondern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient, dürfen ohne Einwilligung verbreitet werden.

Wer diese Maßstäbe beachtet, darf grundsätzlich davon ausgehen, dass er damit auch die Vorgaben des KDG erfüllt. Zwar enthält § 2 Abs. 2 KDG den Hinweis, dass die Vorschriften des KDG besonderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften dann vorgehen, wenn diese das Datenschutzniveau des KDG unterschreiten. Ob dies – wie teilweise vertreten wird – im Verhältnis zum KUG der Fall ist, weil z. B. die Einwilligung nach dem KDG schriftlich zu erfolgen hat, die Einwilligung nach dem KUG nicht notwendigerweise Schriftform verlangt, sei dahingestellt: Denn auch nach dem KDG kann wegen besonderer Umstände eine andere Form der Einwilligung angemessen sein. Von jeder Person eine schriftliche Einwilligungserklärung zu verlangen, nur um fotografieren und das Foto veröffentlichen zu dürfen, dürfte schon praktisch eine erhebliche Schwierigkeit darstellen bzw. organisatorisch in vielen Fällen unmöglich sein. Eine andere Form der Einwilligung aufgrund besonderer Umstände liegt insofern nahe.

Auch im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Fotos stellen sich die formalen Fragen zur Einwilligung nur dann, wenn nicht einer der weiteren Rechtfertigungsgründe für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten greift, die § 6 Abs. 1 KDG bereithält und die z.B. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt, oder im Rahmen einer Interessenabwägung, bei der die Form der Veröffentlichung eine besondere Rolle spielt, die Verbreitung von Fotos zulässt. Selbst wenn die Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis, die bisher in § 23 KUG geregelt waren, sowie die damit einhergehende ergangene Rechtsprechung keine unmittelbare Anwendung mehr fänden, dürften diese im Rahmen einer Interessenabwägung weiterhin berücksichtigt werden, solange keine klare anderslautende gesetzliche Regelung getroffen wird.

Minderjährigenschutz:

In § 6 Abs. 1 lit. g) KDG ist parallel zur EU-DSGVO geregelt, dass im Rahmen der erforderlichen Abwägung von einer überwiegenden Schutzbedürftigkeit der Betroffeneninteressen insbesondere dann auszugehen ist, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren gehen EU-DSGVO und KDG von einer besonderen Schutzbedürftigkeit aus.

Gleichwohl hat die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten ihren Beschluss vom 18. April 2018, wonach zumindest für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder einzuholen ist, aufgehoben und durch einen neuen Beschluss ersetzt: Gemäß Beschluss der Konferenz vom 4. April 2019 ist es für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Speicherung von Bildern von Kindern und Jugendlichen nicht mehr zwingend erforderlich, dass eine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen muss. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung von Bildern kann auch – nach erfolgter Abwägung – das berechnete Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG sein. Die Interessenabwägung ist vor der Erhebung und Speicherung von Bildern durchzuführen. Relevant sein können u.a. das Alter des Kindes, der Zweck der Verarbeitung, die Gruppengröße, die Eingriffsintensität sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens.

Für den Fall, dass die Bilder durch Übermittlung/Verbreitung verarbeitet werden sollen, ist es o.g. Beschluss zufolge in der Regel erforderlich, dass die Sorgeberechtigten einwilligen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. g) KDG vorliegt. Im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung können die Grundsätze des § 23 KUG herangezogen werden; die Interessen der Kinder und Jugendlichen haben besondere Berücksichtigung zu finden.

Im Zusammenhang mit den Modalitäten der Einwilligung sieht die Konferenz es als ausreichend an, wenn die Einwilligung für konkret benannte Veranstaltungen vor bzw. bei Beginn des Schul- oder Kitajahres für das jeweilige Jahr eingeholt wird; sie kann unmittelbar im Anmeldeprozess oder am ersten Schul- oder Kitatag eingeholt werden. Entsprechendes lässt sich auf andere Veranstaltungen wie Jugendfreizeiten, Kommunion- oder Firmvorbereitung etc. übertragen. Das Erfordernis, dass zum Zeitpunkt der Einwilligung das konkrete Bild vorgelegt werden muss, entfällt.

Zu berücksichtigen ist, dass ein Rückgriff auf das berechnete Interesse oder eine andere Rechtsgrundlage dann ausgeschlossen ist, wenn die Bilder aufgrund einer Einwilligung verarbeitet werden sollen und die betroffene Person bzw. der Sorgeberechtigte die Einwilligung nicht erklärt hat, nicht wirksam erklärt hat oder ein Widerruf der Einwilligung erfolgt ist.

Information der betroffenen Personen:

Sowohl bei der Anfertigung als auch bei der Veröffentlichung von Fotos sind die Informationspflichten nach den §§ 14 ff. KDG zu erfüllen.

Sofern mit einer Einwilligung in die Anfertigung bzw. die Veröffentlichung gearbeitet wird, sind die betroffenen Personen im Vorfeld der Einwilligung unter anderem darüber zu informieren, für welchen Zweck die Fotos angefertigt werden, ob und wenn ja, wo eine Veröffentlichung

geplant ist und an wen sich die Betroffenen bei Datenschutzfragen (z. B. Löschung) wenden können.

Bei Anfertigung bzw. Veröffentlichung von Fotos aufgrund eines berechtigten Interesses sind folgende Punkte zu beachten:

Wenn bei bestimmten Veranstaltungen eine unüberschaubar große Menge von Menschen fotografiert wird, erfolgt dies in der Regel nicht mit Kenntnis derer, die fotografiert werden. Die nach § 15 Abs. 1 bis 3 KDG bestehende Informationspflicht kann nach § 15 Abs. 4 KDG ausnahmsweise zurücktreten, wenn die Informationserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Die Informationspflicht kann auch zurücktreten, wenn das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung nach den Umständen des Einzelfalls als gering einzustufen ist.

7

Grundsätzlich sollte sichergestellt werden, dass z. B. im Rahmen von Einladungen oder durch Hinweisschilder bei einer Veranstaltung alle notwendigen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden. Dies kann sowohl durch den Fotografen als auch durch den Verantwortlichen erfolgen. Ist eine solche Information aufgrund der Struktur der Veranstaltung nicht möglich, kann von dem Vorliegen des Ausnahmetatbestands „unverhältnismäßiger Aufwand“ gemäß § 15 Abs. 4 KDG ausgegangen werden.

Wird demgegenüber eine überschaubare Menge von Personen fotografiert, hat der Verantwortliche den Informationspflichten nach den §§ 14 bis 16 KDG nachzukommen.“

Muster-Einwilligung

Für den Fall, dass die Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung notwendig ist oder sinnvoll erscheint, finden sie in der Anlage ein Muster für eine Einwilligungserklärung.

Dieses Muster muss natürlich noch ergänzt und an die konkreten Verhältnisse vor Ort angepasst werden.



Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Übertragung des Gottesdienstes per Live-Streaming

Auch wenn wieder Gottesdienste in den Kirchen stattfinden dürfen: Aufgrund der COVID-19-Krise sind die Plätze begrenzt und es ist nicht allen Menschen möglich, in die Kirche zu gehen.

Damit Gläubige zumindest über das Internet am Gottesdienst teilnehmen können, haben wir uns dafür entschieden, den Gottesdienst per Live-Stream zu übertragen.

8

Als Priester, Lektoren, Ministranten u. a. sind Sie auf den Übertragungsbildern zu sehen; als teilnehmende Gläubige könnten Sie auf den Bildern zu sehen sein. Nah- bzw. Porträtaufnahmen von den teilnehmenden Gläubigen werden nicht erstellt.

Einwilligungserklärung

Bei der Teilnahme von Minderjährigen ist die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Wenn Sie nicht bereit sind, die hier stehende Erklärung abzugeben, so verzichten Sie bitte auf die Abgabe einer Unterschrift und die Teilnahme an der Produktion.

Hiermit willige ich, _____ (Name, Vorname, Funktion), in die Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. § 6 Abs. 1 lit. b) KDG zum Zweck der Gestaltung und Veröffentlichung eines Online-Gottesdienstes auf der Plattform

- YouTube
- Facebook
- Instagram
- eigener Mediaplayer
- _____

durch

- das Bistum Mainz bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen
- oder den kirchlichen Rechtsträger _____ ein.

Die Aufzeichnung am _____ (Datum) in _____ (Ort) wird

- live (in Echtzeit)
- on Demand (dauerhaft) auf den o.g. Plattformen online zur Verfügung gestellt.

Diese Einwilligung umfasst insbesondere auch mein Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG.

Es ist mir bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit gemäß § 8 Abs. 6 KDG im Hinblick auf fortgesetzte oder zukünftige Veröffentlichungen widerrufen kann. Zudem habe ich jederzeit das Recht, mich zu informieren, welche Daten von mir gespeichert sind.

Senden Sie Ihren Widerruf schriftlich per E-Mail an _____
(E-Mail-Adresse der/s Verantwortlichen)

oder postalisch an _____
(Adresse der/s Verantwortlichen).

Wir werden im Falle eines Widerspruchs die Daten zeitnah aus dem von uns verantworteten Bereich im Internet, beispielsweise durch Löschung oder - bei YouTube - Verpixelung entfernen. Bitte beachten Sie, dass auch bei lediglich kurzzeitiger Ausstrahlung der Bilder ein Mitschnitt und eine Weiterverbreitung durch Dritte nicht auszuschließen ist.



Ort, Datum

Unterschrift

Zusatzklärung bei Minderjährigen:

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern oder des sonst. gesetzlichen Vertreters



Notizen





Impressum:

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Mainz



Betriebliche Datenschutzstelle im Bistum Mainz

☎ 06131-253857

✉ Postfach 1560, 55005 Mainz

📧 datenschutz@bistum-mainz.de

Redaktion: Wolfgang Knauer, Alexandra Glinka